



Jung und schwanger?

Gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



donum  **vitae** NRW

beraten - schützen - weiter helfen

Inhaltsverzeichnis

Worum es geht	1
Beratung - Dein Recht auf Beratung	1
Schwangerschaft	2
Austragen der Schwangerschaft	2
Schwangerschaftsabbruch	2
Darf man als Minderjährige ohne Einwilligung der Eltern eine Schwangerschaft abbrechen?	3
Kosten des Schwangerschaftsabbruchs	4
Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs	4
Elektronische Patientenakte (ePA) – das solltest du wissen	5
Informationen rund um Mutterschaft	5
Vormundschaft bei Kindern von minderjährigen Eltern	5
Wo leben mit dem Kind	6
Besonderheiten bei unter 25-Jährigen bei Grundsicherung	6
Schule, Berufsausbildung, Studium und Grundsicherung	7
Mutterschutz	7
Bundesstiftung Mutter und Kind	8
Elterngeld	8
Betreuungsunterhalt	9
Ausbildungsunterhalt	9
Kindergeld / Kinderzuschlag	9
Schulpflicht	10
Berufsausbildung	10
Ausbildungsbeihilfen	12
Studium	12
Verhütungsberatung	13
So findest du uns	13

Worum es geht

Du bist (ungewollt) schwanger. Die Welt steht Kopf und du weißt nicht, was du machen sollst? Such dir Unterstützung. Hierfür sind wir - die [Schwangerschafts\(konflikt\)beratungsstellen](#) - da.

Diese Broschüre beantwortet häufig gestellte Fragen zum Thema Fortsetzung und Abbruch der Schwangerschaft bei jungen Menschen.

Beratung

DEIN RECHT AUF BERATUNG

Du hast die Möglichkeit und auch einen gesetzlichen Anspruch, dich zu allen Fragen rund um Schwangerschaft kostenfrei beraten zu lassen.

Dein Recht auf Beratung und Begleitung umfasst alle Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und die ersten drei Jahre nach Geburt eines Kindes. Wir beraten zu Fragen rund um Sexualität und Verhütung, zu sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für Schwangere, unterstützen bei der Antragstellung zur Bundestiftung Mutter und Kind, klären über rechtliche Ansprüche auf, unterstützen Frauen* und Paare bei Fragen zu Pränataldiagnostik und Kinderwunsch. Wir sind für dich da nach dem Verlust eines Kindes, beraten und begleiten dich im Schwangerschaftskonflikt und nach einem Schwangerschaftsabbruch. Bei der Konfliktberatung erhältst du gemäß den gesetzlichen Richtlinien nach der Beratung die Beratungsbescheinigung. Im Rahmen der Konfliktberatung kannst du auf Wunsch Informationen zur Möglichkeit der Adoption und der vertraulichen Geburt erhalten.

Natürlich haben auch Männer* ein Recht auf Beratung.

Unsere Berater*innen unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen niemanden über die Inhalte, die besprochen werden, oder über dich Auskunft geben, es sei denn, du erteilst ausdrücklich die Erlaubnis dazu, indem du die Beraterin/den Berater von der Schweigepflicht entbindest. Auf Wunsch kannst du dich auch anonym beraten lassen. Mache am besten einen Termin in einer unserer Beratungsstellen aus. Du kannst alleine kommen oder deine Freundin*deinen Freund, deine Mutter*, deinen Vater* oder eine andere Begleitung mitbringen.

Schwangerschaft

AUSTRAGEN DER SCHWANGERSCHAFT

Du möchtest das Kind bekommen? Wenn du dich für das Kind entscheidest, ist dies **deine Entscheidung!**

Eine minderjährige Schwangere kann sich – auch gegen den Willen ihrer Eltern und auch gegen den Willen des Kindsvaters – für das Kind selbständig entscheiden. Unterstützung, Beratung und Hilfe findest du bei den verschiedenen wohnortnahen Schwangerschaftsberatungsstellen. Auch an das Jugendamt kannst du dich wenden. Ausüben von Druck oder gar die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch durch die Eltern oder durch den Kindsvater wird vom Gesetzgeber bestraft.

DU ÜBERLEGST DIE SCHWANGERSCHAFT ABZUBRECHEN?

Wir haben dir hier erste wichtige Informationen rund um den Schwangerschaftsabbruch zusammengestellt.

SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Wenn du dich gegen die Schwangerschaft entscheidest, ist dies **deine Entscheidung**. Nach § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) steht der Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Im § 218a StGB sind die straffreien Ausnahmen zusammengefasst. Denn dem Gesetzgeber ist klar, dass Schwangere durch eine ungewollte Schwangerschaft in eine Notlage geraten können. Befindet sich die Schwangere in einem Schwangerschaftskonflikt und erwägt einen Schwangerschaftsabbruch, ist sie gesetzlich zu einer Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle verpflichtet (§ 219 StGB). Ziel der Beratung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§ 5 SchKG) ist der Schutz des ungeborenen Lebens. Das Gesetz sieht auch vor, dass die Beratung ergebnisoffen durchgeführt werden muss und dass sich die Schwangere selbst für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheidet. Ein straffreier Abbruch ist nur mit einem Beratungsnachweis bis zur 12. Schwangerschaftswoche möglich. Der Schwangerschaftsabbruch darf erst am vierten Tag nach dem Beratungsgespräch durchgeführt werden. Bei der medizinischen oder kriminologischen Indikation sind die gesetzlichen Regelungen anders. Näheres dazu erfährst du in unseren Beratungsstellen.

DARF MAN ALS MINDERJÄHRIGE OHNE EINWILLIGUNG DER ELTERN EINE SCHWANGERSCHAFT ABBRECHEN?

Allgemein gilt, dass auch minderjährige Mädchen* grundsätzlich wie erwachsene Frauen* nach § 219 StGB in Verbindung mit dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 5 SchKG) das Recht auf eine eigenständige, ergebnisoffene und, wenn gewünscht, auch anonyme Beratung im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes haben.

Entscheidet sich die minderjährige Schwangere nach einer Beratung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft für einen Abbruch, darf sich kein Elternteil oder eine andere erwachsene Person gegen ihre getroffene persönliche Entscheidung stellen oder Druck ausüben. Es gilt, die Entscheidung der Minderjährigen zu unterstützen und zu respektieren, denn auch eine Minderjährige ist aufgrund ihres subjektiven Wertesystems in der Lage, sich für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch und damit für oder gegen die Mutterschaft zu entscheiden.

Bei minderjährigen Schwangeren spielt die Einsichtsfähigkeit eine wichtige Rolle.

Unter 14-jährige Schwangere

Bei unter 14-jährigen Schwangeren kann die Feststellung der Schwangerschaft sowie das Beratungsgespräch ohne die Eltern erfolgen. Hier gilt sowohl für die Ärztin/den Arzt als auch für die Beraterin/den Berater die Schweigepflicht gegenüber den Eltern. Eine Einbindung der Eltern wäre wünschenswert, aber nicht gegen den ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren. Ein Schwangerschaftsabbruch unter 14 Jahren ist allerdings nicht ohne Einwilligung der Eltern / Sorgeberechtigten möglich. Das Gesetz sieht hier eine Einwilligung einer*eines gesetzlichen Vertreterin*Vertreters vor. Bei unter 14-jährigen Schwangeren liegt übrigens immer eine kriminologische Indikation vor.

14- bis 15-jährige Schwangere

Ist die Schwangere 14 oder 15 Jahre alt, entscheidet die Ärztin/der Arzt in einem vertraulichen Gespräch, ob die Minderjährige die Tragweite ihrer Entscheidung wirklich erkennt (Einsichtsfähigkeit) und ob ein Hinzuziehen der Eltern oder eines Elternteils vonnöten ist. In der Regel sichern sich Ärzt*innen hier ab und wünschen eine Einverständniserklärung der Eltern für den Abbruch.

16 bis 17-jährige Schwangere

Bei 16 bis 17-jährigen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie selbst entscheiden können, ob sie eine Schwangerschaft abbrechen möchten oder nicht, ohne die Eltern in diesen Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

Sollten die Eltern der Entscheidung der Minderjährigen nicht zustimmen, kann man sich beim Jugendamt oder beim Familiengericht Hilfe holen.

KOSTEN DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS

Die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch müssen selbst getragen werden, wenn die Schwangere über ein Einkommen verfügt. Bei keinem oder geringen Einkommen musst du **vor** dem Schwangerschaftsabbruch eine Kostenübernahmebescheinigung bei deiner gesetzlichen Krankenkasse, bzw. wenn du nicht gesetzlich versichert bist, bei einer gesetzlichen Krankenkasse anfordern. Auch wenn du Sozialleistungen beziehst, z.B. Grundsicherung, BAföG oder Sozialhilfe, wird davon ausgegangen, dass die Kosten des Abbruchs dich unzumutbar belasten würden. Daher werden die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs übernommen. Die Kosten für die Vor- und Nachuntersuchung sowie, falls Komplikationen entstehen, für weitere Behandlungen, übernimmt die Krankenkasse.

DURCHFÜHRUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS

Es gibt zwei Methoden, um eine Schwangerschaft abzubrechen. Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch ist nur bis zur siebten Schwangerschaftswoche nach Befruchtung möglich. Danach ist ein Abbruch nur mit der instrumentellen Methode durchführbar.

Welche Methode für dich persönlich am ehesten in Frage kommt, hängt von ganz unterschiedlichen Aspekten ab. Besprich dies mit deiner Beraterin/deinem Berater und deiner Ärztin/deinem Arzt.

Im Vorgespräch zu einem Abbruch klärt die Ärztin/der Arzt dich über etwaige Risiken und Auswirkungen auf. Frage einfach nach, wenn du etwas nicht verstehst oder wenn dich etwas beunruhigt!

Weitere Informationen zum Schwangerschaftsabbruch findest du [hier](#).

ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE (EPA) – DAS SOLLTEST DU E-WISSEN

Seit 2025 gibt es die elektronische Patientenakte (ePA). In der ePA können medizinische Informationen gespeichert werden. Zum Beispiel Praxisbesuche oder Behandlungen.

Wichtig für dich:

Wenn du einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lässt, entscheidest du selbst, ob diese Information in deiner ePA gespeichert wird oder nicht. Wenn ein Schwangerschaftsabbruch in der ePA gespeichert ist, kann er über deine Gesundheitskarte für sehr lange Zeit einsehbar sein.

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, dich darüber zu informieren, dass du dieser Speicherung zustimmen oder widersprechen kannst. Du hast außerdem das Recht, der ePA komplett zu widersprechen oder nur einzelnen Einträgen zu widersprechen. Wenn du unsicher bist oder Fragen hast, bekommst du weitere Informationen in deiner Beratungsstelle.

Informationen rund um Mutterschaft

VORMUNDSCHAFT BEI KINDERN VON MINDERJÄHRIGEN ELTERN

In der Regel hat eine nicht verheiratete Frau* bei der Geburt ihres Kindes das alleinige Sorgerecht für ihr Kind. Ist die junge Mutter* noch minderjährig, kommt es hier zu einer Sonderregelung. Bis zur Volljährigkeit, also bis zum 18. Lebensjahr, bekommt das Neugeborene einen Vormund.

Dieser Vormund übt gemeinsam mit der jungen Mutter* das Sorgerecht aus. Die Vormundschaft wird nach dem Gesetz dem Jugendamt übertragen (§ 1791c BGB). In der Regel trägt die junge Mutter* die sogenannte „Personensorge“. D.h. sie pflegt, erzieht, beaufsichtigt ihr Kind und kann den Aufenthalt bestimmen. Der Vormund kümmert sich um die rechtlichen Aspekte, z.B. Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsansprüche, etc.

Es kann aber auch ein anderer Vormund bestellt werden. Das geht schon während der Schwangerschaft. Beispielsweise können die Großeltern oder ein Großelternteil die Vormundschaft übernehmen. Auch dem volljährigen Vater* kann das Sorgerecht zugesprochen werden. Hierfür braucht es die Zustimmung der minderjährigen Mut-

ter* und ihrer sorgeberechtigten Elternteile. Rechtlich hat die Mutter* aber in diesem Fall bis zur Volljährigkeit ein geringeres Mitspracherecht.

WO LEBEN MIT DEM KIND

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten. Diese sollten schon während der Schwangerschaft geklärt werden. Manche junge Mütter* möchten gerne bei ihren Eltern wohnen bleiben, für andere ist dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich.

Andere junge Mütter* trauen sich ein Leben allein mit dem Kind zu, andere wünschen sich Unterstützung. Eine Möglichkeit der Unterstützung ist eine Mutter-Kind-Einrichtung. Hier unterstützen professionelle Fachkräfte junge Mütter* und/oder junge Väter* bei der Kindererziehung und -pflege sowie in anderen wichtigen Bereichen, wie z.B. Schulabschluss, Ausbildung oder Studium. Das Jugendamt übernimmt die Kosten für die Unterbringung, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die ambulante Mutter-Kind-Betreuung (MuKiBe) richtet sich an junge Mütter* oder junge Eltern, die in einer eigenen Wohnung leben und Begleitung und Unterstützung in ihrer neuen Rolle wünschen, um offene Fragen z.B. zur Säuglingspflege, zu medizinischen Angelegenheiten, zum kindgerechten Umgang oder zur Antragsstellung wie Kindergeld, Elterngeld etc. zu klären. Die junge Mutter* oder die jungen Eltern werden wöchentlich mit vorher vereinbarten Stunden von einer Fachkraft begleitet, unterstützt und beraten. Die Antragstellung erfolgt über das Jugendamt.

BESONDERHEITEN BEI UNTER 25-JÄHRIGEN BEI GRUNDSICHERUNG

Lebt eine unter 25-Jährige bei den Eltern und ist schwanger oder betreut ihr eigenes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, müssen die Eltern ihr Einkommen oder Vermögen nicht für den Unterhalt der Tochter einsetzen. Im Rahmen der Gewährung von Grundsicherung werden für eine junge schwangere Tochter im Haushalt ihrer Eltern folgende Bedarfe berücksichtigt:

- Regelbedarf in Höhe von 80 %
- Ab der 13. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf für Schwangere in Höhe von 17% des ihr zustehenden Regelbedarfs

- anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung

Das Kindergeld der Schwangeren wird als ihr Einkommen angerechnet. Ab Geburt des Kindes bildet die Mutter* mit ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhält somit die Regelleistung für eine Alleinerziehende in Höhe von 100 %, auch wenn sie weiterhin im Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils wohnt. Dabei wird das Elterngeld als Einkommen der Mutter* berücksichtigt, das Kindergeld sowie Unterhaltsbeträge werden als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Soweit Unterhalt und Kindergeld den Anspruch des Kindes übersteigen, wird das übersteigende Kindergeld bei der Mutter* berücksichtigt.

SCHULE, BERUFSAUSBILDUNG, STUDIUM UND GRUNDSICHERUNG

Auszubildende und Studierende haben in der Regel keinen Anspruch auf Grundsicherung. Dem Grunde nach besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Schwangere Schüler*innen, Auszubildende und Studierende können jedoch einmalige Beihilfen für Umstandsbekleidung, Babyerstaussstattung sowie für Kinderbett und Kleiderschrank beim Jobcenter beantragen, auch wenn sie ansonsten keine Leistungen nach Grundsicherung beziehen. Zudem steht der Schwangeren ein Mehrbedarf zu.

MUTTERSCHUTZ

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten besondere Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz:

- Es besteht ein eingeschränktes Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist, sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, wobei die werdende Mutter* in diesem Zeitraum jederzeit ihre Bereitschaft zur Arbeit widerrufen kann.
- Außerdem gibt es ein absolutes Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist acht Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlingen, behinderten Kindern im medizinischen Sinn umfasst diese Frist 12 Wochen.
- Bei Fehlgeburten und Totgeburten gibt es andere Schutzfristen.

Eine Ausnahme besteht bei Schüler*innen und Student*innen. Sie können die Mutterschutzfrist sowohl vor und nach der Geburt wahr-

nehmen. Sie können aber auf die Mutterschutzfrist nach der Geburt verzichten und wieder tätig werden. Diesen Wunsch können sie jederzeit widerrufen.

Schüler*innen, Student*innen, Praktikant*innen, Teilnehmer*innen des Bundesfreiwilligendienstes und Entwicklungshelfer*innen genießen ebenfalls Mutterschutz. Sie müssen z.B. während des Mutterschutzes keine Prüfungen absolvieren, wenn sie dies nicht möchten und können sich von Pflichtveranstaltungen freistellen lassen.

Du hast Fragen rund um den Schulbesuch während oder nach deiner Schwangerschaft? Beratungslehrkräfte oder Schulsozialarbeiter*innen können hier behilflich sein.

BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ bietet einmalige finanzielle Hilfe für Frauen*, die durch die Schwangerschaft in eine Notlage geraten sind. Diese Hilfe kann bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle an deinem Wohnsitz beantragt werden. Dazu muss die Schwangerschaft nachgewiesen werden. Die Beratungsstelle macht sich ein Bild über die Einkommensverhältnisse und die individuelle Notlage.

Eine Hilfe aus Mitteln der Bundesstiftung ist nur möglich, wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichen oder nicht gewährt werden. Eventuell gezahlte Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet. Es ist ratsam, sich frühzeitig an eine Beratungsstelle zu wenden. Auf Leistungen der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch.

ELTERNGELD

Als Mutter* oder Vater* kann man unter folgenden Voraussetzungen Elterngeld bekommen:

- Du betreust und erziehst dein Kind selbst.
- Du lebst mit deinem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Du lebst in Deutschland.
- Du arbeitest gar nicht oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche.

Als Basiselterngeld bekommt man normalerweise 65 % des Nettoeinkommens, das man vor der Geburt hatte und das nach der Geburt wegfällt. Geringverdiener*innen können bis zu 100 % des Nettoein-

kommens als Elterngeld erhalten. Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 €. Das bedeutet: Man bekommt als Basiselterngeld mindestens 300 €, auch wenn man vor der Geburt gar kein Einkommen hatte oder auch wenn nach der Geburt kein Einkommen wegfällt, weil man weiter in gleicher Teilzeit arbeitet. Wenn man vor der Geburt Einkommen hatte und die Berechnung weniger als 300 € ergibt, bekommt man ebenfalls den Mindestbetrag.

Den Antrag auf Elterngeld kannst du bei einer Elterngeldstelle an deinem Wohnort stellen, jedoch erst nach der Geburt des Kindes. Der Antrag sollte innerhalb der ersten drei Lebensmonate des Kindes gestellt werden. Denn das Elterngeld wird maximal für drei Lebensmonate rückwirkend gezahlt. Du brauchst Unterstützung bei der Beantragung von Elterngeld oder Elternzeit? Unsere Beratungsstellen sind für dich da.

BETREUUNGSUNTERHALT

Wer minderjährige Kinder betreut und nicht mit dem anderen Elternteil zusammenlebt, hat gegen diesen für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Unterhalt. Dieser Anspruch auf Unterhalt kann verlängert werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist, also wenn das Kind beispielsweise von der Mutter*/dem Vater* besonders betreut werden muss.

Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann auch verlängert werden, wenn es keine Betreuungsmöglichkeiten gibt oder zum Beispiel nur weit entfernte Kindertagesstätten, die die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf für die Mutter*/den Vater* unmöglich machen.

AUSBILDUNGSUNTERHALT

Wenn eine (Erst-) Ausbildung nach einer Schwangerschaft und ggf. Elternzeit aufgenommen oder fortgesetzt wird, besteht zumeist weiterhin ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt gegen die eigenen Eltern.

KINDERGELD / KINDERZUSCHLAG

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und kann schriftlich/online bei der zuständigen Familienkasse beantragt werden. Bei Neugeborenen bekommt man automatisch die Steuer-ID vom Bundeszentralamt für Steuern. Kurz danach erhält man von der Familienkasse einen Brief mit einem Zugangscode für den Kindergeldantrag. Der Antrag ist be-

reits ausgefüllt und kann online ohne Papier und ohne weitere Nachweise abgeschickt werden. Das Kindergeld beträgt momentan 259 € pro Kind. Dieses Geld wird maximal bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Kinderzuschlag. Auch hierfür muss ein Antrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Ob ein Anspruch vorliegt, kann mit dem KIZ-Lotsen im Internet überprüft werden.

[Zum KIZ-Lotsen.](#)

SCHULPFLICHT

In NRW besteht eine zwölfjährige Schulpflicht. Diese kann in NRW auch aufgesplittet sein, zehn Jahre Schule mit anschließender Ausbildung. Minderjährige Schwangere haben oft die Schule oder die Ausbildung noch nicht abgeschlossen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine junge Mutter* von der Schulpflicht befreit werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn für das Kind keine Betreuung vorhanden ist. Einen Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht kann von der schulpflichtigen Mutter* zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten bei der Schule gestellt werden.

Auch ein Anspruch auf Homeschooling ist ggf. möglich.

Rechtsgrundlage:

§ 52 Schulgesetz NRW, Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF (§§ 43 bis 46).

Anspruch auf Hausunterricht haben schwangere Schüler*innen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung.

Die Erziehungsberechtigten können für die schwangere Tochter unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung Hausunterricht bei der bisher besuchten Schule beantragen. Das Schulamt entscheidet über diesen Antrag und bestimmt in der Regel die bisher besuchte Schule zur Durchführung des Hausunterrichts.

BERUFSAUSBILDUNG

Betriebliche Ausbildungsverhältnisse sind in der Regel befristete Arbeitsverhältnisse, die mit Bestehen der Abschlussprüfung enden. Verschiebt sich die Abschlussprüfung aufgrund von Schwangerschaft, Geburt und/oder Elternzeit, so bleibt das Arbeitsverhältnis für diese

Zeit bestehen. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit kann vor der Abschlussprüfung beantragt werden, wenn z.B. wegen Fehlzeiten durch Schwangerschaft, Mutterschutz und/oder Elternzeit das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann. Der Antrag wird bei der zuständigen Kammer gestellt (längstens bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes).

Für eine schwangere Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung gelten die Mutterschutzgesetze, d.h. sie steht unter besonderem Kündigungsschutz. Der Kündigungsschutz ist während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung gewährleistet. Dies gilt auch, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Kündigung der Arbeitgeberin*dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nur in besonderen Fällen, die nicht mit der Schwangerschaft in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären.

Durch die Elternzeit verlängert sich ein Ausbildungsverhältnis automatisch. Die Berufsschulpflicht besteht während der Elternzeit grundsätzlich weiter. Sie ruht jedoch, wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schüler*in gefährdet wäre.

In Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb ist eine Fortsetzung der Ausbildung oder eine Teilzeitausbildung möglich. Bei der Teilzeitausbildung kann die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit um maximal 50 Prozent reduziert werden. Neben einer Teilzeitvereinbarung über die gesamte Ausbildungsdauer ist auch eine anteilige Reduzierung der Vollzeitausbildung denkbar, beispielsweise eine Kürzung der täglichen Ausbildungszeit für die Dauer von zwölf Monaten auf 70 Prozent. Die Berufsschulpflicht bleibt dabei bestehen. Es gibt momentan nur wenige Berufsschulen, die den Unterricht in Teilzeit anbieten.

Du bist unsicher, ob du es weiterhin schaffst, deine Ausbildung fortzuführen? Lass dich beraten, denn ein Abbruch der Ausbildung sollte die letzte aller Möglichkeiten sein.

Wenn du von Deinem Ausbildungsbetrieb im Zusammenhang mit der Schwangerschaft einen Aufhebungsvertrag angeboten bekommst, unterschreibe nicht sofort, sondern besteh - auch wenn es schwerfällt! - auf Bedenkzeit! Informiere dich immer vor der Unterschrift unter einen Aufhebungsvertrag über die damit verbundenen Nachteile. Sprich mit einer Vertrauensperson, Eltern, Lehrkräfte oder hole dir beim Arbeitsamt Rat.

AUSBILDUNGSBEIHILFEN

Voraussetzung für eine Ausbildungsbeihilfe ist eine schulische oder berufliche Ausbildung. Auszubildende in einer betrieblichen Erstausbildung haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), wenn sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Bei der Beantragung wird das Einkommen der Eltern mit berücksichtigt. Setzt eine junge Mutter* nach der Geburt ihre Ausbildung fort, können unter Umständen Kinderbetreuungskosten über die Berufsausbildungsbeihilfe geltend gemacht werden.

Wer sich in einer schulischen Ausbildung befindet, hat Anspruch auf BAföG, welches bei der Stadt bzw. Gemeinde beantragt werden muss. Schüler*innen-BAföG können Schüler*innen einer Regelschule oder einer Berufsfachschule frühestens ab der 10. Jahrgangsstufe beantragen. Schüler*innen-BAföG wird abhängig vom Einkommen der Eltern gewährt.

Schwangere, die von zu Hause ausziehen möchten und finanzielle Unterstützung beantragen wollen, müssen zunächst ihren Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe abklären, da diese Hilfe vorrangig vor anderen Sozialleistungen ist.

STUDIUM

Studierende haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf BAföG. Ein Antrag kann bei dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden, das ist in der Regel das Studierendenwerk der jeweiligen Hochschule. Das Einkommen der Eltern wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Wird das Studium länger als drei Monate unterbrochen (zum Beispiel aufgrund einer Schwangerschaft und Geburt eines Kindes), besteht kein Anspruch auf BAföG mehr. Das BAföG-Amt muss unbedingt über die Studienunterbrechung unterrichtet werden, sonst kann das Amt später eine Rückzahlung verlangen. Als Ersatz für die BAföG-Zahlungen kann Grundsicherung beantragt werden. Wird das Studium wieder aufgenommen, wird das BAföG wie gehabt gezahlt. Aufgrund einer Schwangerschaft ist es möglich, bei Wiederaufnahme des Studiums eine Verlängerung des Anspruchs auf Förderung zu erhalten. Schwangeren beziehungsweise Müttern* stehen sechs zusätzliche Urlaubssemester zu. Studierenden mit Kindern unter zehn Jahren wird gegebenenfalls ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt (siehe auch S. 7 in dieser Broschüre).

VERHÜTUNGSBERATUNG

Verhütungsmethoden sind vielfältig. Es gibt hormonelle und nicht-hormonelle Verhütungsmethoden, Langzeitmethoden, Barrieremethoden und "natürliche" Methoden. Die perfekte Verhütungsmethode, die gleichermaßen von Frauen* wie Männern* anwendbar ist, kostengünstig und frei von Nebenwirkungen ist, gibt es leider nicht. Nicht jede Methode ist für alle Frauen* oder Paare möglich, denn die Lebensumstände, Ansprüche und Erwartungen an die Methode sind sehr unterschiedlich. Wichtig ist, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Methoden abzuwägen und zu schauen, welche Methode in der aktuellen Lebenssituation am besten passt. Unsere Beratungsstellen freuen sich auf dich / euch und beraten gerne zu den unterschiedlichen Verhütungsmethoden.

SO FINDEST DU UNS

BERATUNGSSTELLEN IN NRW

Du hast Fragen rund um Verhütung, Schwangerschaft und Geburt? Hier findest du unsere Beratungsstellen in NRW.



INFORMATIONEN RUND UM SEXUALITÄT UND DEINE RECHTE

Auf unserer Seite „Sex und Recht“ findest du weitere vielfältige Informationen. Die Informationen stehen dir in Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch oder leichter Sprache zur Verfügung.



GENDERGERECHTE SPRACHE

Alle Menschen sollen sich angesprochen fühlen. Die Vielfalt der Geschlechter ist uns wichtig. Deshalb verwenden wir das Gendersternchen.

HERAUSGEBER

Landesverband donum vitae NRW e.V.

Markmannsgasse 7

50667 Köln

Tel. (0221) 222 543 - 0

KONTAKT

www.nrw-donumvitae.de

www.sexundrecht.de

info@nrw-donumvitae.de

FOTO

Fotolia

STAND

Juli 2026

